

Die „Blaue Karte EU“

Mit 1. Juli 2011 wurde im Ausländerbeschäftigungs- und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die „Blaue Karte EU“ eingeführt, die die Richtlinie 2009/50/EG für die Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten entwickelt hat.

Wer?

Angesprochen sind Akademiker/innen, die ein mindestens dreijähriges Studium im Ausland absolviert haben und nun in entsprechender Verwendung in Österreich eingesetzt werden sollen.

Es gilt eine Entlohnungsuntergrenze von € 59.718,- brutto p.a (2017)., das sind rund € 4.266,- brutto pro Monat und eine **Mindestbeschäftigungsdauer** von zwölf Monaten.

Die „Blaue Karte EU“ wird wie die „Rot-Weiß-Rot“-Karte von der ausländischen Arbeitskraft und ihrem künftigen Arbeitgeber gemeinsam beantragt.

Wo?

Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter www.bmi.gv.at (Downloadbereich). Über den Antrag entscheidet die zuständige Aufenthaltsbehörde nach Anhörung des AMS.

Das AMS prüft sämtliche Voraussetzungen, die auch im Zusammenhang mit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu prüfen sind, das heißt auch die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Das bedeutet, dass das AMS anstelle der beantragten ausländischen Arbeitskraft inländische Ersatarbeitskräfte anbieten muss, wenn solche zur Verfügung stehen.

Wie lange?

Die „Blaue Karte EU“ wird für **zwei Jahre** ausgestellt. War der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in dieser Zeit wenigstens 21 Monate ihrer bzw. seiner Qualifikation entsprechend beschäftigt und hat ein Mindestgehalt in der oben angeführten Höhe bezogen, so wird im Anschluss an die „Blaue Karte EU“ **eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte plus** ausgestellt. Mit diesem Aufenthaltstitel darf der Inhaber den Arbeitsplatz wechseln; Mindestentlohnung und Mindestbeschäftigungsdauer entfallen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AMS-Landesgeschäftsstelle Ihres Bundeslandes.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung ihres Antrags auf Grund der hohen Antragszahlen bei den Aufenthaltsbehörden, vor allem in Wien, bis zu drei Monaten dauern kann.